

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege gem. Pflegeberufegesetz (PflBG)

Informationsveranstaltung
Referat 95.2, 02. Februar 2024



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Agenda

- Was bleibt gleich?
- Was ist neu?
- Anpassungslehrgang
- Kenntnisprüfung



Was bleibt gleich?



Anerkennung PflBG

- Zentrale Norm der Anerkennung § 40 PflBG
- Gleichwertigkeit muss festgestellt werden § 40 Abs. 1 PflBG
- keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der im PflBG und der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) geregelten deutschen Ausbildung
- Ausgleich durch Kenntnisse und Fähigkeiten erworben durch rechtmäßige Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen.



Anforderungen an die Anerkennung

Wesentliche Unterschiede in der ausländischen Ausbildung liegen gem. § 40 Abs. 2 dann vor, wenn

- in den Themenbereichen oder Bereichen der praktischen Ausbildung
- wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau, -manns in Deutschland sind, vorliegen



Anpassungsmaßnahmen § 40 Abs. 3 PflBG

Wahl zwischen

- Kenntnisprüfung: Nachweis über die zur Ausübung des Berufs der **Pflegefachkraft** erforderlichen Kompetenzen
und
- Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt



Was ist neu?



Anerkennung nach PflBG

- keine Gleichwertigkeitsprüfung anhand von Fächer-Stundenübersichten mehr möglich
- Standardisierter Anpassungslehrgang
- Langzeitpflege, Akutpflege und ambulante Pflege sind Bereiche des Anpassungslehrganges
- Anerkennung nicht ohne die Arbeitgeber und die Schulen möglich  Klinikum, Langzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflege



Verzicht auf die Gleichwertigkeitsfeststellung

- § 40 Abs. 3a PflBG: Verzichtet die antragstellende Person endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Stelle, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.
- Was bedeutet das? **Wahlmöglichkeit** zwischen KP und Anpassungslehrgang.
- Längster Anpassungslehrgang wird festgesetzt, KP mit mindestens (3) Pflegesituationen in den verschiedenen Versorgungsbereichen



Prüfung Gleichwertigkeit

- Länderspezifisch
- Unterscheidung zwischen Fachschul- und Bachelor-Abschlüssen
- Berufserfahrung und lebenslanges Lernen
- Danach richtet sich der Anpassungslehrgang



Anpassungslehrgang



Anpassungslehrgang § 44 PflAPrV

- Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen (**Lehrgangsziel**)
- Die zuständige Behörde legt die **Dauer und die Inhalte** des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann
- Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs **Rahmenvorgaben** treffen.



Durchführung des Anpassungslehrganges § 44 PflAPrV

- Der Anpassungslehrgang wird von der Behörde festgelegt
- gesetzlich geregelte Formen:
 - theoretischer und praktischer Unterricht
 - eine praktische Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht
 - praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung
- Der Anpassungslehrgang soll die pflegefachlichen Kompetenzen vermitteln



Anpassungslehrgang in BW

- es wird weiterhin eine **praktische Ausbildung** mit **theoretischer Unterweisung** festgesetzt

Was ist neu?

- Standardisierte Festlegung des Anpassungslehrgangs in den **Versorgungsbereichen nach Vorbild der Generalistikausbildung**



Orientierungseinsatz beim Arbeitgeber mit praktischer Unterweisung

- **Orientierungseinsatz beim Arbeitgeber**
- Lehrgangsziel ist es zu pflegende Menschen mit Selbstversorgungsdefiziten zu unterstützen
- Dient als Basiseinführung in das deutsche Gesundheits- und Pflegesystem
- Unter Beachtung sämtlicher Kompetenzbereiche I-V
- **Mindestanforderung**



Praktischer Vertiefungseinsatz mit theoretischer Unterweisung durch Praxisanleitung

Praktischer Vertiefungseinsatz

➤ hier sollen die Kompetenzbereiche I – V vermittelt werden

- **Stationäre Langzeitpflege** (§ 71 Abs. 2 + § 72 Abs. 1 SGB XI) X Wochen
- **Stationäre Akutpflege** (§108 SGB V) X Wochen
- **Ambulante Pflege** (§ 71 Abs. 1 SGB XI + § 37 SGB V) X Wochen

- **Summe:** X Wochen



Standardisierte Festlegung

- geringer 8 Wochen Orientierungseinsatz + X
- mittlerer 8 Wochen Orientierungseinsatz + X
- hoher 8 Wochen Orientierungseinsatz + X

Nachschulungsbedarf



Theoretische Unterweisung in den Kompetenzbereichen I - IV

- Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.
- Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
- Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
- Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

An der theoretischen Unterweisung sollen **Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter**, in angemessenem Umfang des Anpassungslehrgangs, beteiligt werden.



Weitestgehende Flexibilität

- Keine weitere Festlegung über bestimmte Fach-Bereiche wie z.B. Psychiatrie, Neurologie, Pädiatrie
- **§ 44 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV**: Bei der Wahl des konkreten Einsatzortes der praktischen Ausbildung ist entscheidend, dass dort Patientinnen und Patienten mit **entsprechendem Versorgungsbedarf** versorgt werden
- Pflicht des Arbeitgebers diese Wahl zu treffen
- Zuständige Behörde legt den zeitlichen Rahmen des Anpassungslehrganges fest



Pflicht zur Kooperation

- Anerkennungspraktikanten in der Langzeitpflege müssen auch Versorgungsbereiche in der stationären Akutpflege und in der ambulanten Pflege durchlaufen
- Anerkennungspraktikanten in der stationären Akutpflege müssen auch Versorgungsbereiche in der Langzeitpflege und der ambulanten Pflege durchlaufen
- Anerkennungspraktikanten in der ambulanten Pflege müssen auch Versorgungsbereiche in der Langzeitpflege und der stationären Akutpflege durchlaufen
- **Nichts Neues – wie in der deutschen Ausbildung**



Anpassungslehrgang

- Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang (Muster Nr. 9 PflAPrV) und **Beurteilungsbogen - Anleitesituationen in den Kompetenzbereichen** (Vordruck)
- **Prüfung** über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgesprächs.
- Abschlussgespräch findet vor einem **Fachprüfer*in** gemeinsam mit einer Lehrkraft oder **Praxisanleiter*in**, die Antragstellende während des Lehrgangs betreut hat
- Verkürzung, Verlängerung, Wiederholung auf Antrag möglich.



Kenntnisprüfung



Kenntnisprüfung § 45 PflBG

- Ziel der Kenntnisprüfung: Prüflinge haben nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachkraft erforderlichen Vorbehaltsaufgaben und Kompetenzen verfügen (Inhalt erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche I-V der Anlage 2)
- Struktur: mündlicher und praktischer Teil. Beide Teile müssen bestanden werden
- Wiederholung der Prüfungsteile ist jeweils einmal möglich
- Staatliche Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission

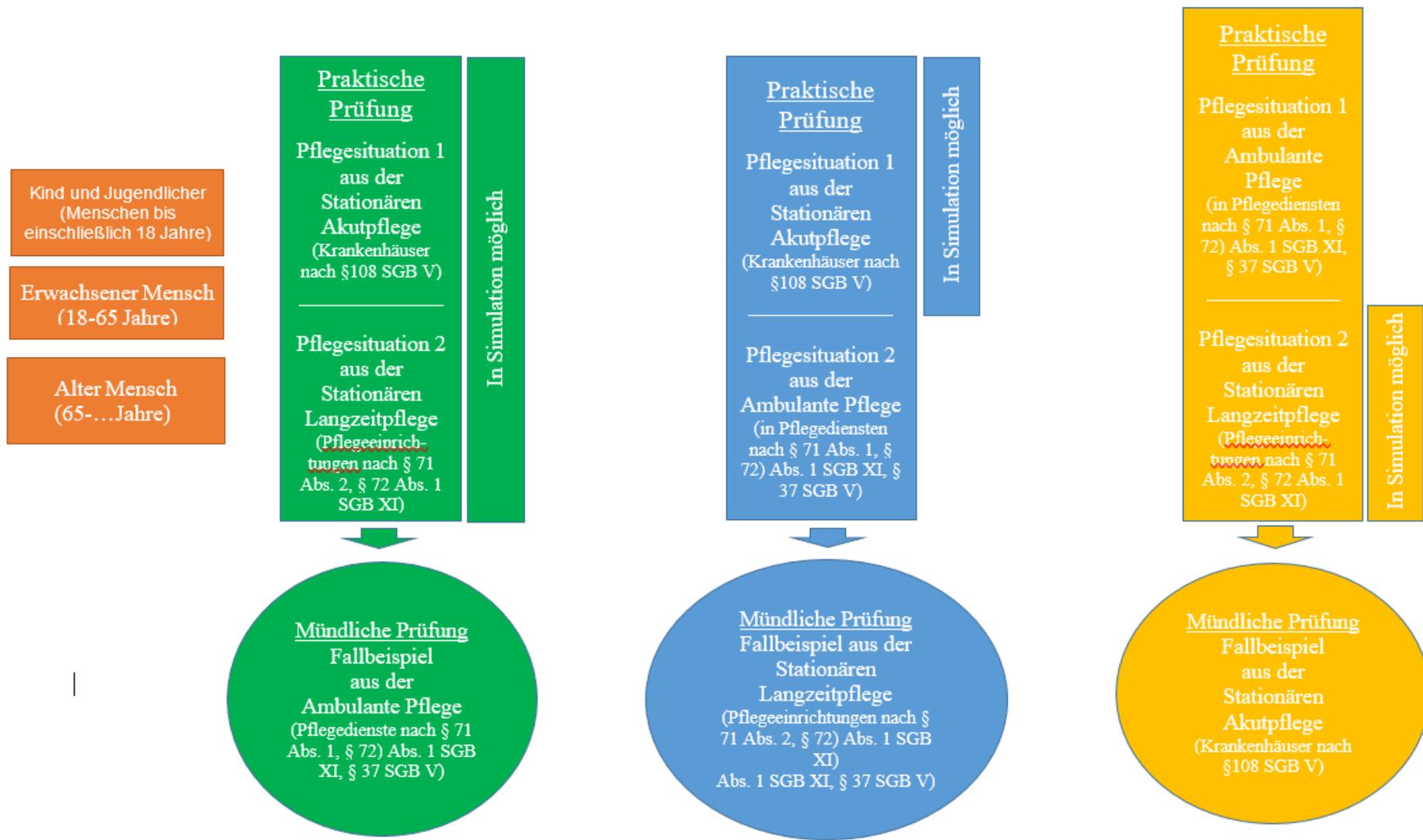


Was ist neu bei der Kenntnisprüfung?

- Jetzt 2 bis 4 Pflegesituationen (Standard 2 Pflegesituationen)
- Verschiedene Versorgungsbereiche (Stationäre Langzeitpflege, Stationäre Akutpflege und Ambulante Pflege) müssen sich in der Kenntnisprüfung wieder finden
- Unter Beachtung der verschiedenen Altersstrukturen
- Simulationsprüfung unter Umständen möglich
 - Rahmenbedingungen sind einzuhalten
 - Prüfungsfälle werden vorgeschlagen
 - Einbindung weiterer Standorte um Regional ein besseres Angebot zu gewährleisten
- Leitfaden zur Kenntnisprüfung wird derzeit ausgearbeitet



Darstellung der Generalistischen Kenntnisprüfung unter Berücksichtigung von mindestens zwei Pflegesituationen aus unterschiedlichen Settings (praktische Prüfung), sowie der Dritten als mündliche Prüfung. Alle Altersstufen sind abzubilden (Je Pflegesituation/Versorgungsbereich eine andere Altersstufe).



Das Konzept beachtet:

- Pragmatische Lösung für die Gegebenheiten in Baden-Württemberg
- Ansatz: Patientensicherheit und Gleichheitsgrundsatz mit der deutschen Ausbildung: **Wo Pflegefachkraft drauf steht, muss auch Pflegefachkraft drin sein!**
- Weitestgehende Flexibilität für Arbeitgeber, Antragstellende und Schulen
- Qualitätssicherung
- Nichts ist in Stein gemeißelt – wir sind eine lernende Verwaltung



Keine Änderung im Aufenthaltsstatus

- Anerkennungspraktikanten haben wie bisher einen Arbeitgeber. Der Wechsel zu einem anderen Versorgungsbereich in Kooperation stellt keinen Arbeitgeberwechsel dar.
- Es ergeben sich daraus keine aufenthaltsrechtlichen Probleme



Wann starten wir – wie?

- **Anträge ab 15.02.2024** werden als Anträge nach PflBG bearbeitet.
- Anträge vor dem 15.02.2024 werden als Anträge nach KrPflG bearbeitet.
- Alle Anpassungsmaßnahmen, die bis zum 31.12.2024 nicht beendet werden können, können noch 2025 beendet werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

